



Gemeinde Emmerthal



Amtsblatt

Elektronisches Verkündungsblatt für
die Gemeinde Emmerthal

Bereitgestellt am 12.01.2023

Nr. 2/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A: Bekanntmachungen der Gemeinde Emmerthal

1	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Emmerthal“ der Gemeinde Emmerthal	2
---	---	---

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Gemeindewerke Emmerthal“
der Gemeinde Emmerthal**

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprache verzichtet und lediglich die männliche Form verwendet.

**§ 1
Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Emmerthal werden als Eigenbetrieb geführt. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Emmerthal nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb versteht sich als Umweltbetrieb und sieht sich im Rahmen betriebswirtschaftlicher Grundsätze einer nachhaltigen und klimafreundlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet.

(3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Emmerthal“.

(4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.277.100,51 €, davon entfallen auf den Betriebszweig Wasserversorgung 204.516,75 € und auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung 1.022.583,76 €.

**§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sowie die Beseitigung des Abwassers.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im kommunalen Bereich übernehmen.

**§ 3
Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Leiter sowie einem stellvertretenden Leiter.

(2) Leiter des Eigenbetriebs ist der Hauptverwaltungsbeamte, stellvertretender Leiter ist der Leiter des Fachbereichs Umwelt, Finanzen und Wirtschaftsförderung.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Betriebsleiter.

(4) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 100.000 € netto, dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh- Hilf- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. Projektstartbeschlüsse bei Gesamtprojektkosten bis 100.000 € (netto) nach vorheriger Anhörung des Betriebsausschusses,
4. Vergaben innerhalb von Projekten mit Gesamtprojektkosten über 100.000 € (netto), soweit das RPA diese mitträgt und die Gesamtprojektkosten damit um nicht mehr als 10% überschritten werden.
5. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
6. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat der Gemeinde Emmerthal bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Paragraphen 71 -73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern.

(3) Mindestens ein Vertreter der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. den Projektstart, wenn die Gesamtinvestitionskosten im Einzelfall 100.000 € netto übersteigen,
2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung, wenn diese 10% der dafür ursprünglich im Wirtschaftsplan veranschlagten Projektkosten (netto) überschreiten. §13 Abs. 2 Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung bleibt unberührt,
3. Vergaben, die das RPA nicht mitträgt,

4. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den jährlichen Betrag von 100.000 € netto übersteigt,
5. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 € (netto) übersteigt,
6. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 € (netto) übersteigt,
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall 25.000 € (netto) übersteigt beträgt,
8. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

(5) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sollte eine Eilentscheidung allein durch den stellvertretenden Betriebsleiter getroffen werden müssen, ist zusätzlich zum Betriebsausschuss auch der Hauptverwaltungsbeamte/Betriebsleiter unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten

Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes und der Gemeinde Emmerthal übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Emmerthal.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. § 76 Abs. 1 Satz 1 NKomVG bleibt unberührt. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Gemeinde Emmerthal verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und –Kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

Emmerthal, den 15.12.2022



Petters
Bürgermeister